Universität Zürich[UZH]

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen

Universität Zürich[UZH]

II. Strafen

1. Strafarten

Universität Zürich[UZH]

Übersicht

I. Einführung
II. Strafen
    1. Strafarten
        a. Geldstrafe/Busse
        b. Freiheitsstrafen
        c. Todesstrafe/Leibesstrafe
    2. Strafaufschub
        a. Bedingte Strafen
        b. Teilbedingte Strafen
    3. Strafzumessung
        a. Strafrahmen
        b. Konkurrenz
III. Massnahmen
    1. Therapeutische Massnahmen
    2. Verwahrung
    3. Einziehung
IV. Vollzug
V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

Universität Zürich[UZH]

Übersicht

I. Einführung
II. Strafen
  1. Strafarten
    a. Geldstrafe/Busse
    b. Freiheitsstrafen
    c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    a. Bedingte Strafen
    b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    a. Strafrahmen
    b. Konkurrenz
III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
IV. Vollzug
V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. *Aufgehoben*	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42

Universität Zürich[UZH]

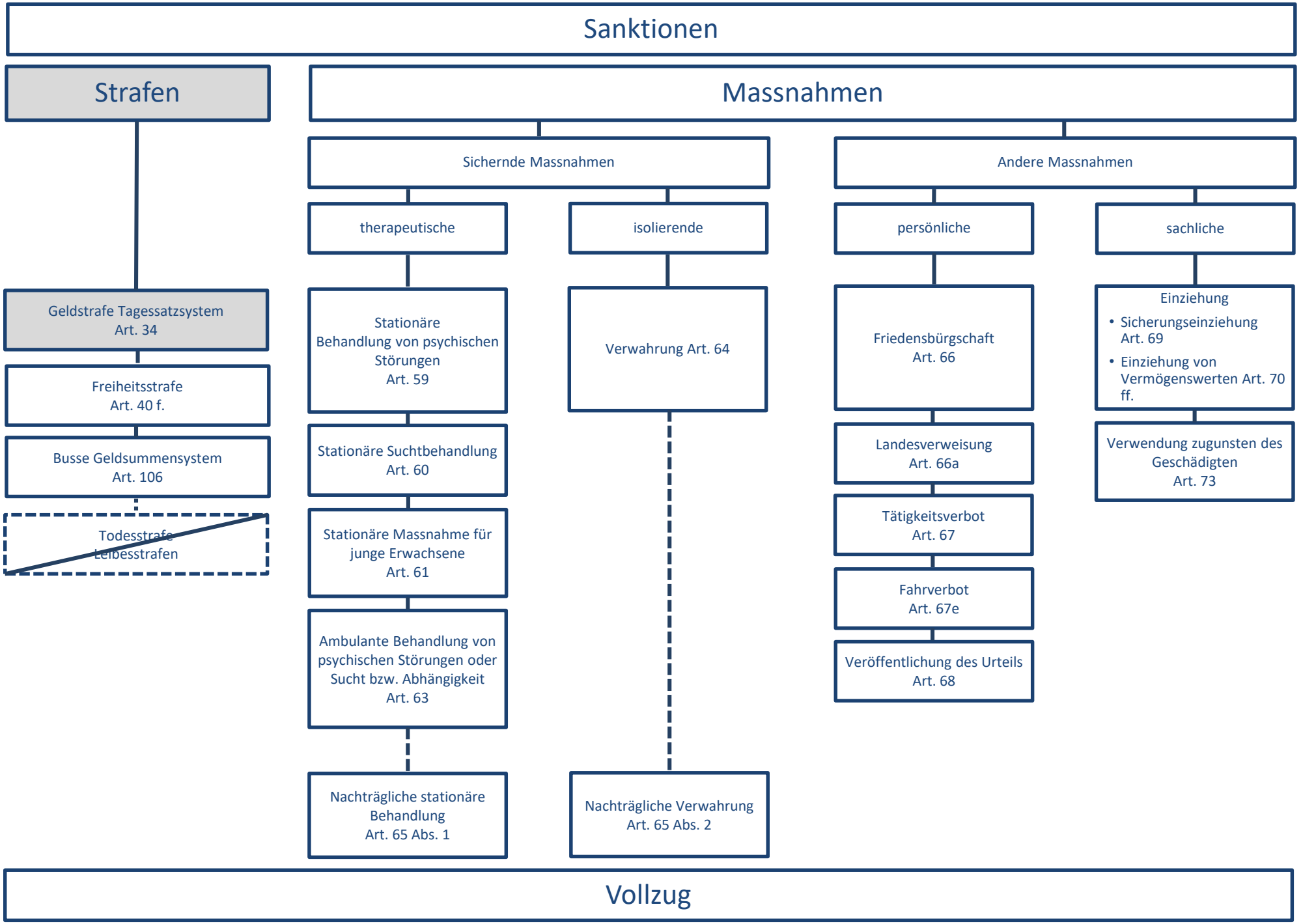

Universität Zürich[UZH]

Strafen

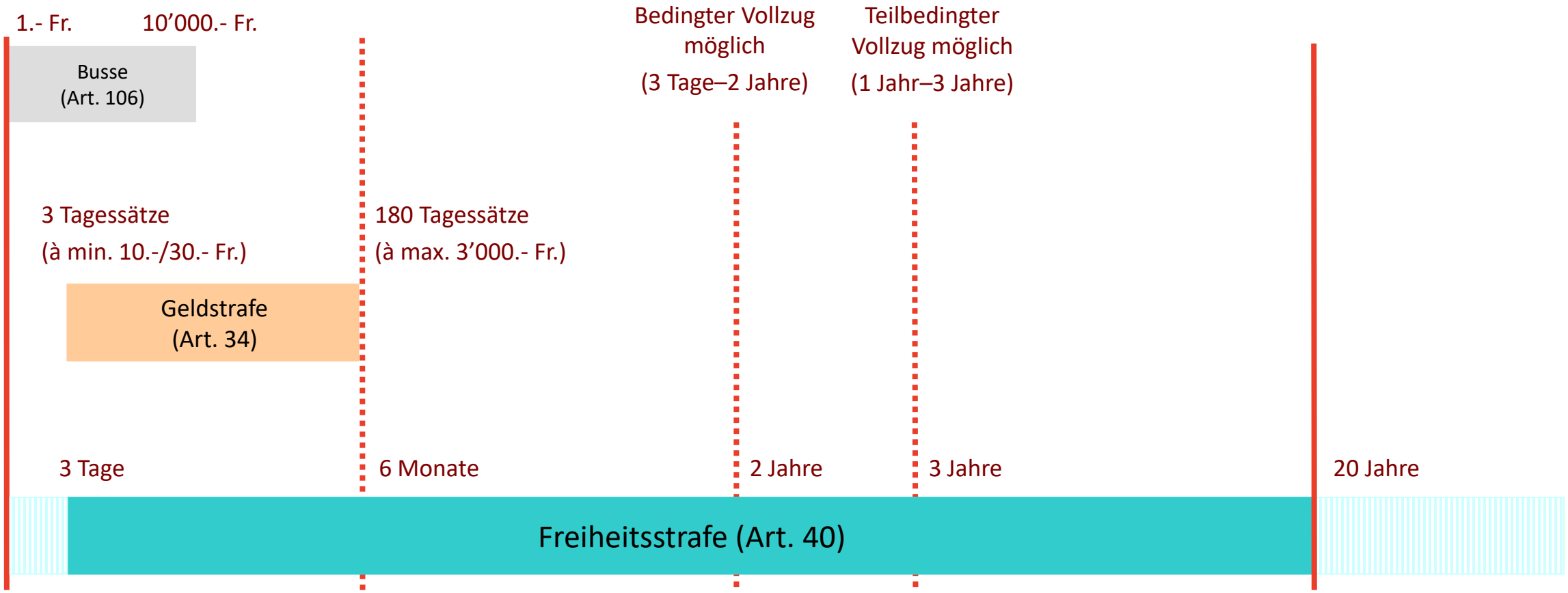

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

BGE 134 IV 60 E. 4.1:

Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummen-system bemisst …, wird sie im Tagessatzsystem verhängt.

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Art. 34 – Geldstrafe/Bemessung

[1] Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

[2] Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

[3] Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

[4] Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.

Geldstrafe

Art. 34 – Geldstrafe/Bemessung

[1] Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze.

Minimum/Maximum Tagessätze

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

Bestimmung Anzahl Tagessätze

[2] Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden.

Minimum/Maximum Höhe Tagessatz

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

Bestimmung Höhe Tagessatz

Universität Zürich[UZH]

Art. 34 Abs. 1 StGB – Geldstrafe/Bemessung

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Anzahl Tagessätze (Verschulden)

x

Höhe der Tagessätze

(Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe

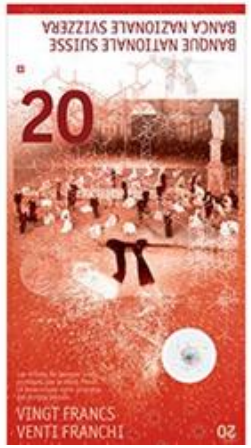

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Maximale Geldstrafe:

Max. Anzahl Tagessätze
(Art. 34 Abs. 1: «höchstens 180 Tagessätze»)

x

Max. Höhe der Tagessätze

(Art. 34 Abs. 2: «Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken»)

=

Maximale Geldstrafe

Fr. 540.000.–

Geldstrafe

Minimale Geldstrafe:

Min. Anzahl Tagessätze
(Art. 34 Abs. 1: «mindestens drei Tagessätze»)

x

Minimale Höhe der Tagessätze

(Art. 34 Abs. 2: «bis auf 10 Franken gesenkt werden»)

=

Minimale Geldstrafe

Fr. 30.–

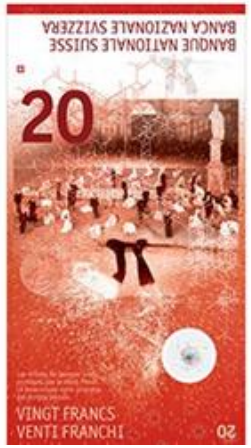

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

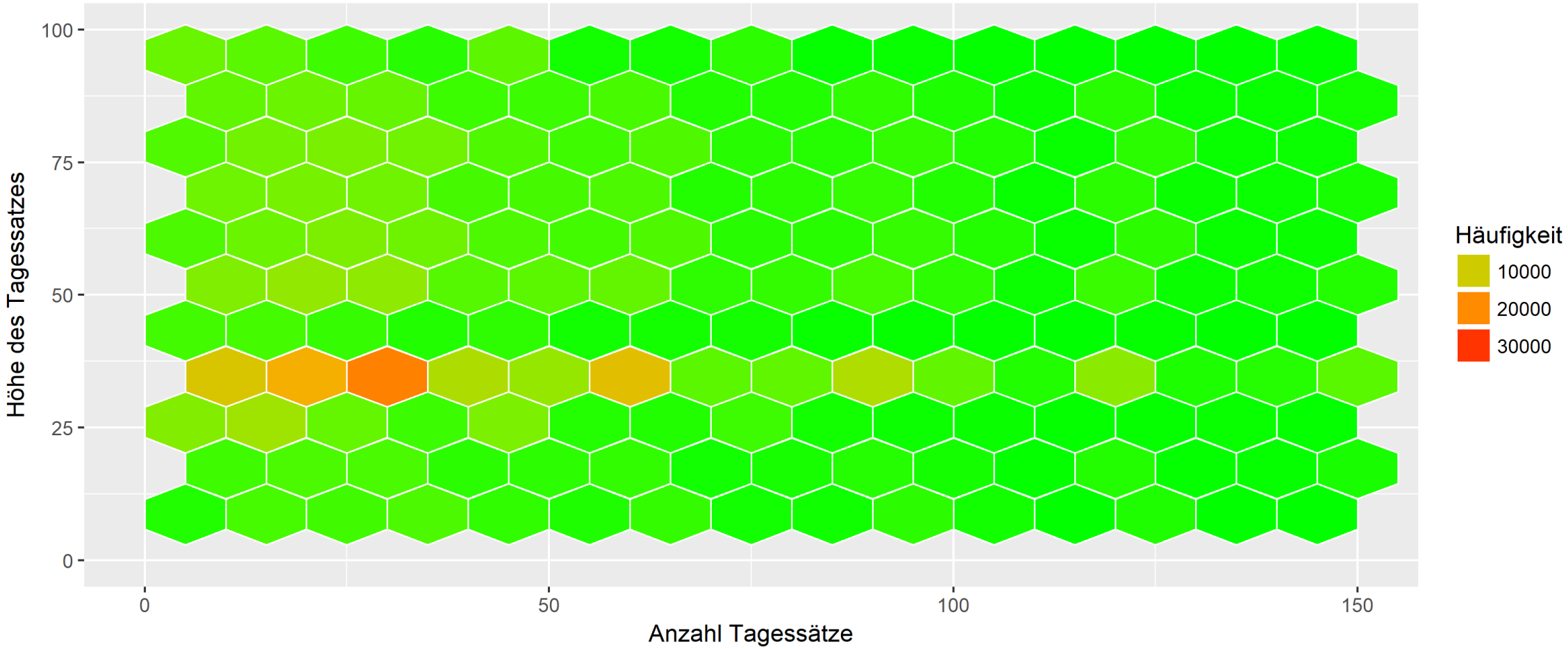

Daten: BFS

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Art. 139 – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, …wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 24 – Anstiftung

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Geldstrafe

Anzahl Tagessätze

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

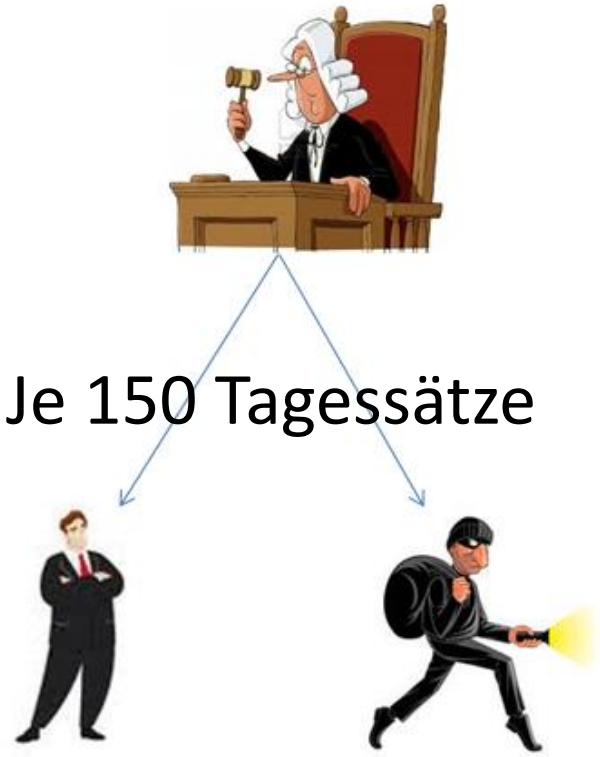

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Die Bemessung der Tagessatz-anzahl richtet sich nach dem Verschulden (erster Schritt). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB.

(BGE 134 IV 60 E. 6.1)

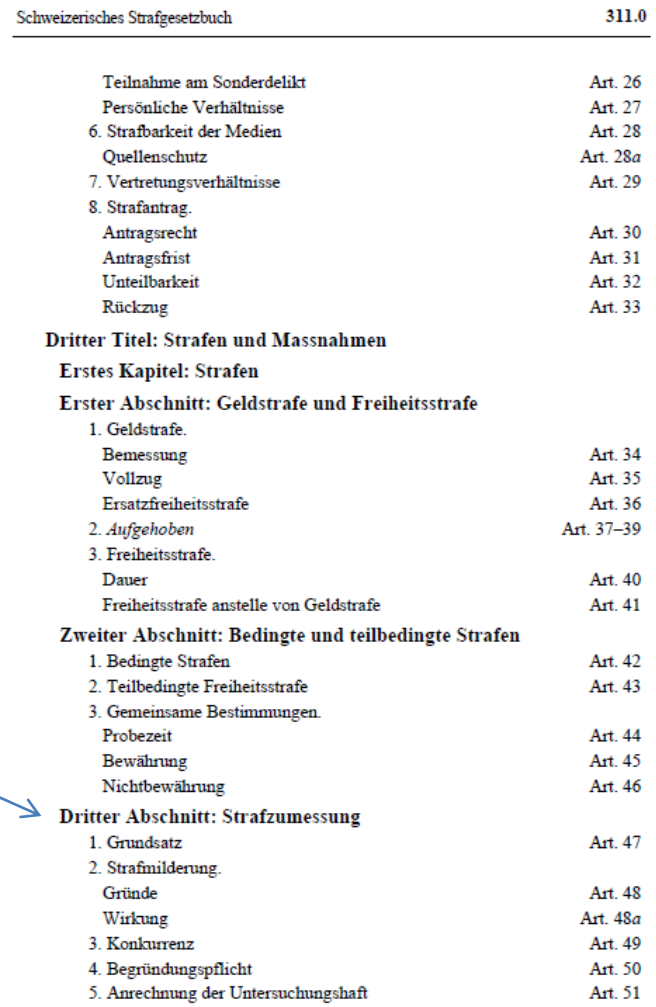

Teilnahme am Sonderdelikt Art. 26
Persönliche Verhältnisse Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien Art. 28
Quellenschutz Art. 28*a*
7. Vertretungsverhältnisse Art. 29
8. Strafantrag.
Antragsrecht Art. 30
Antragsfrist Art. 31
Unteilbarkeit Art. 32
Rückzug Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.
Bemessung Art. 34
Vollzug Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36
2. *Aufgehoben* Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.
Dauer Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.
Probezeit Art. 44
Bewährung Art. 45
Nichtbewährung Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz Art. 47
2. Strafmilderung.
Gründe Art. 48
Wirkung Art. 48*a*
3. Konkurrenz Art. 49
4. Begründungspflicht Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 51

Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Art. 34 Abs. 2 StGB

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

Monatslohn: Fr. 10’000.-

Monatslohn: Fr. 2’000.-

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Die Bemessung der *Tagessatzhöhe* (zweiter Schritt) stellt das Kernproblem der Geldstrafenbemessung dar…

BGE 134 IV 60 E. 6.1

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufliesst…

BGE 134 IV 60 E. 6.1

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Zum Einkommen zählen ausser den Einkünften aus Arbeit namentlich die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, aus der Landwirtschaft und aus dem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden usw.), ferner privat- und öffentlichrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen.

BGE 134 IV 60 E. 6.1

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

…Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufliesst, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen...

BGE 134 IV 60 E. 6.1

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Art. 34 Abs. 3 StGB

Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Monatslohn: Fr. 10.000.–

Verheiratet, Ehefrau erwerbs-tätig, ein gemeinsames Kind,

Vermögen: 800.000.– in Aktien

Quelle: Berechnungsformular Tagessatz
https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)

Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		10000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	2500.00	7500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) **15%**	0.00	0.00	
für 1. Kind; **15%**	15.00	1125.00	
für 2. Kind; **12.5 %**		0.00	
für 3. Kind (und weitere); **10 %**		0.00	
Zwischenresultat			6375.00
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			**212.50**

Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrektur-betrag	Resultat
Vermögen		100	
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		312.50	**310.00**

Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		**310.00**	**0.00**

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Monatslohn: Fr. 1.000.–

Geschieden, erhält Fr. 1.000.– Unterhalt von Exfrau, hat mit jetziger Freundin 3 Kinder

Quelle: Berechnungsformular Tagessatz
https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)

Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00	1500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) **15%**	0.00	0.00	
für 1. Kind; **15%**	15.00	225.00	
für 2. Kind; **12.5 %**	12.50	187.50	
für 3. Kind (und weitere); **10 %**	10.00	150.00	
Zwischenresultat			**937.50**
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			**31.25**

Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrektur-betrag	Resultat
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		31.25	**30.00**

Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		**30.00**	**0.00**

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

- Abzüge in % (Kind, Krankk.)
- Geschiedene Ehepartner
- Schulden-Abzug

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)

Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00	1500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) **15%**	0.00	0.00	
für 1. Kind; **15%**	15.00	225.00	
für 2. Kind; **12.5 %**	12.50	187.50	
für 3. Kind (und weitere); **10 %**	10.00	150.00	
Zwischenresultat			**937.50**
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			**31.25**

Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrektur-betrag	Resultat
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		31.25	**30.00**

Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		**30.00**	**0.00**

Universität Zürich[UZH]

Existenzminimum

Darf in das Existenzminimum eingegriffen werden?

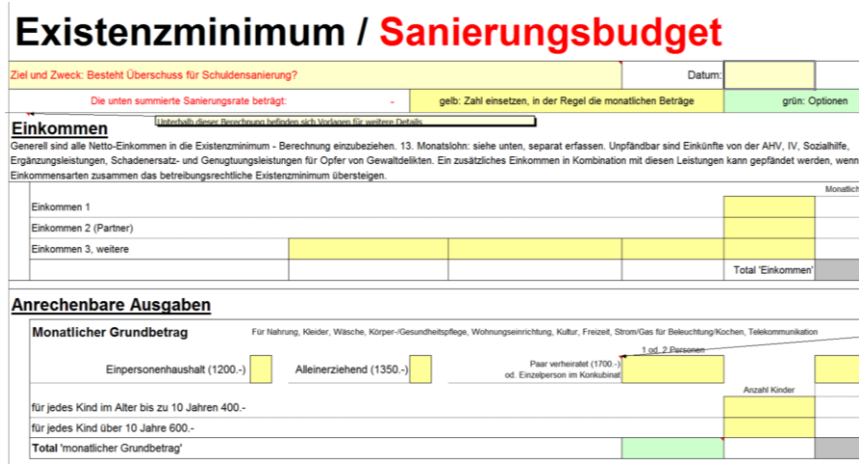

Existenzminimum / Sanierungsbudget

Ziel und Zweck: Besteht Überschuss für Schuldensanierung? Datum:

Die unten summierte Sanierungsrate beträgt: - gelb: Zahl einsetzen, in der Regel die monatlichen Beträge grün: Optionen

Unterhalb dieser Berechnung befinden sich Vorlagen für weitere Details

Einkommen

Generell sind alle Netto-Einkommen in die Existenzminimum - Berechnung einzubeziehen. 13. Monatslohn: siehe unten, separat erfassen. Unpfändbar sind Einkünfte von der AHV, IV, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten. Ein zusätzliches Einkommen in Kombination mit diesen Leistungen kann gepfändet werden, wenn Einkommensarten zusammen das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteigen.

				Monatlich
Einkommen 1				
Einkommen 2 (Partner)				
Einkommen 3, weitere				
			Total 'Einkommen'	

Anrechenbare Ausgaben

Monatlicher Grundbetrag Für Nahrung, Kleider, Wäsche, Körper-/Gesundheitspflege, Wohnungseinrichtung, Kultur, Freizeit, Strom/Gas für Beleuchtung/Kochen, Telekommunikation

Einpersonenhaushalt (1200.-) Alleinerziehend (1350.-) Paar verheiratet (1700.-) od. Einzelperson im Konkubinat 1 od. 2 Personen

Anzahl Kinder

für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren 400.-		
für jedes Kind über 10 Jahre 600.-		
Total 'monatlicher Grundbetrag'		

BGE 134 IV 60 E. 6.5.1

Universität Zürich[UZH]

Existenzminimum

«…dass das Existenzminimum nicht den betreibungsrechtlichen Notbedarf meinen kann… [weil sonst]die Geldstrafe für breite Kreise der Bevölkerung (…Studierende, haushaltsführende Ehegatten, Arbeitslose…) nicht in Betracht käme, was gerade nicht der Wille des Gesetzgebers war … Der Hinweis auf das Existenzminimum … erlaubt, vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen und den Tagessatz bedeutend tiefer zu bemessen. Der Tagessatz für Verurteilte… unter dem Existenzminimum… ist daher in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion … erkennbar ist.

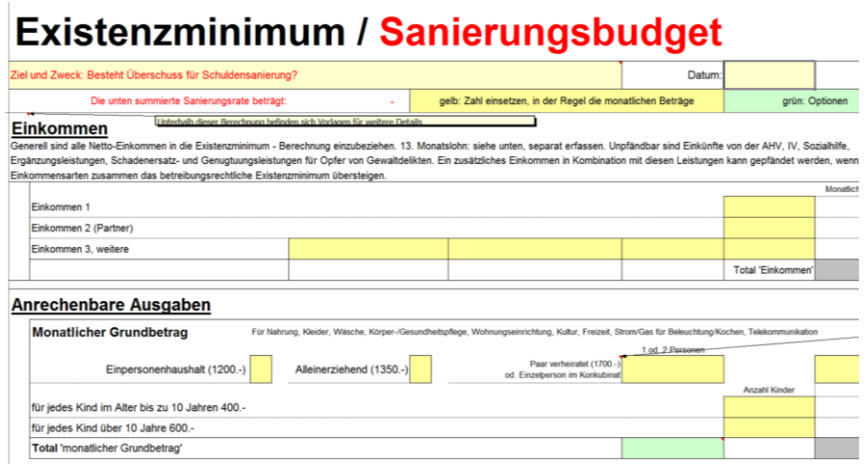

Existenzminimum / Sanierungsbudget

Ziel und Zweck: Besteht Überschuss für Schuldensanierung? Datum:

Die unten summierte Sanierungsrate beträgt: - gelb: Zahl einsetzen, in der Regel die monatlichen Beträge grün: Optionen

Einkommen

Generell sind alle Netto-Einkommen in die Existenzminimum - Berechnung einzubeziehen. 13. Monatslohn: siehe unten, separat erfassen. Unpfändbar sind Einkünfte von der AHV, IV, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten. Ein zusätzliches Einkommen in Kombination mit diesen Leistungen kann gepfändet werden, wenn Einkommensarten zusammen das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteigen.

Monatlich

Einkommen 1

Einkommen 2 (Partner)

Einkommen 3, weitere

Total 'Einkommen'

Anrechenbare Ausgaben

Monatlicher Grundbetrag Für Nahrung, Kleider, Wäsche, Körper-/Gesundheitspflege, Wohnungseinrichtung, Kultur, Freizeit, Strom/Gas für Beleuchtung/Kochen, Telekommunikation

1 od. 2 Personen

Einpersonenhaushalt (1200.-) Alleinerziehend (1350.-) Paar verheiratet (1700.-) od. Einzelperson im Konkubinat

Anzahl Kinder

für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren 400.-

für jedes Kind über 10 Jahre 600.-

Total 'monatlicher Grundbetrag'

BGE 134 IV 60 E. 6.5.1

Geldstrafe

150 Tagessätze
à Fr. 310.–
= 46’500 .– Geldstrafe

150 Tagessätze
à Fr. 30.–
= 4’500 .– Geldstrafe

Geldstrafe

Art. 34 Abs. 4 StGB

Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.

«Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, entsprechend Fr.10‘800.–»

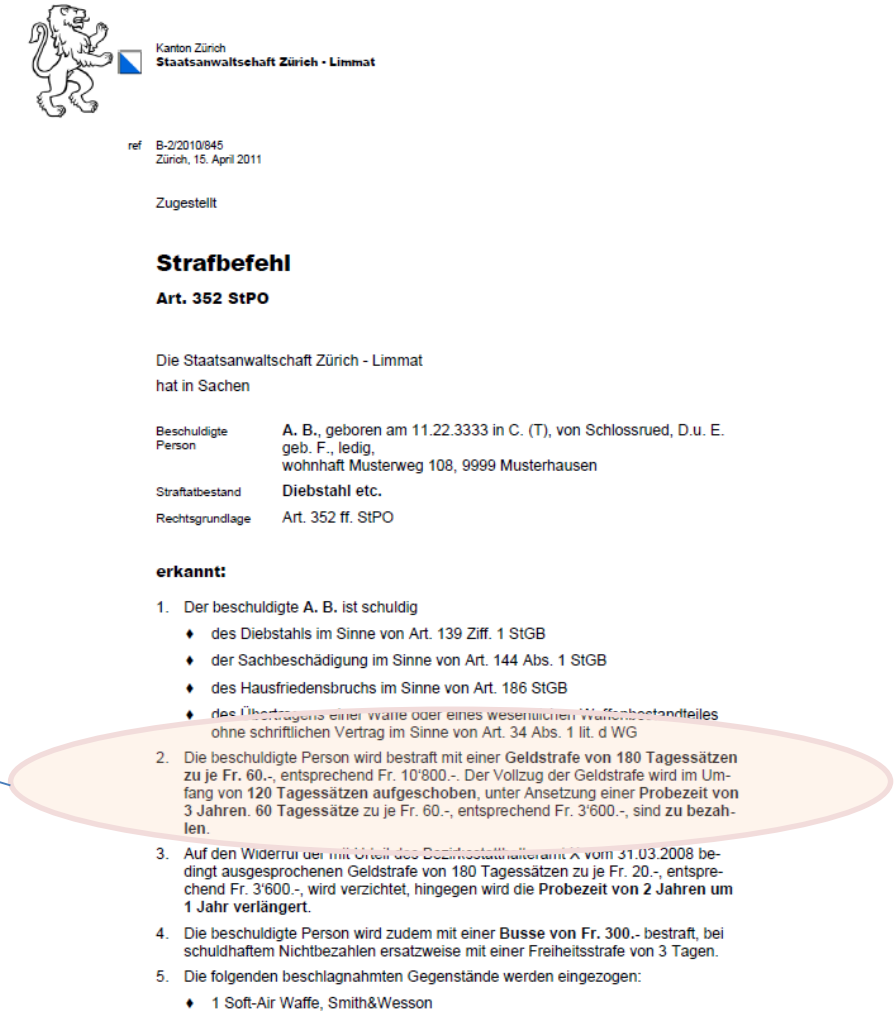

Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person: **A. B.**, geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig,
wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen

Straftatbestand: **Diebstahl etc.**

Rechtsgrundlage: Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Der beschuldigte **A. B.** ist schuldig
   - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
   - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
   - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
   - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**. **60 Tagessätze** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind **zu bezahlen**.
3. Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
4. Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
   - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Universität Zürich[UZH]

Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?

Universität Zürich[UZH]

Art. 35 StGB – Vollzug

1 Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Zahlungsfrist von einem bis zu sechs Monaten. Sie kann **Ratenzahlung** anordnen und auf Gesuch die **Fristen** verlängern.

2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Verurteilte sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen wird, so kann die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine **Sicherheitsleistung** verlangen.

3 Bezahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die **Betreibung** an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

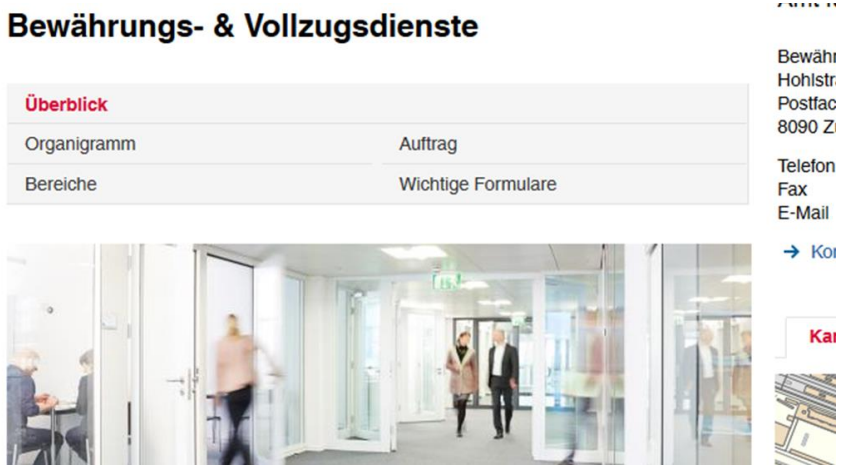

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

[1] Soweit der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg (Art. 35 Abs. 3) uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

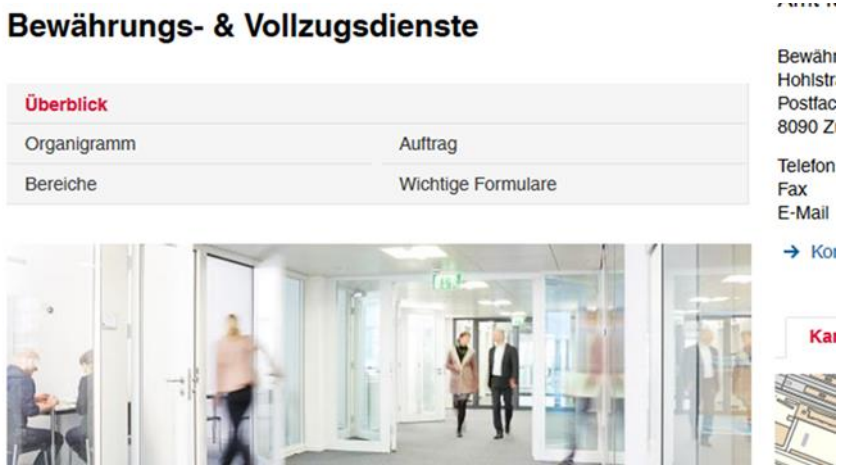

Universität Zürich[UZH]

Vollzug Geldstrafe

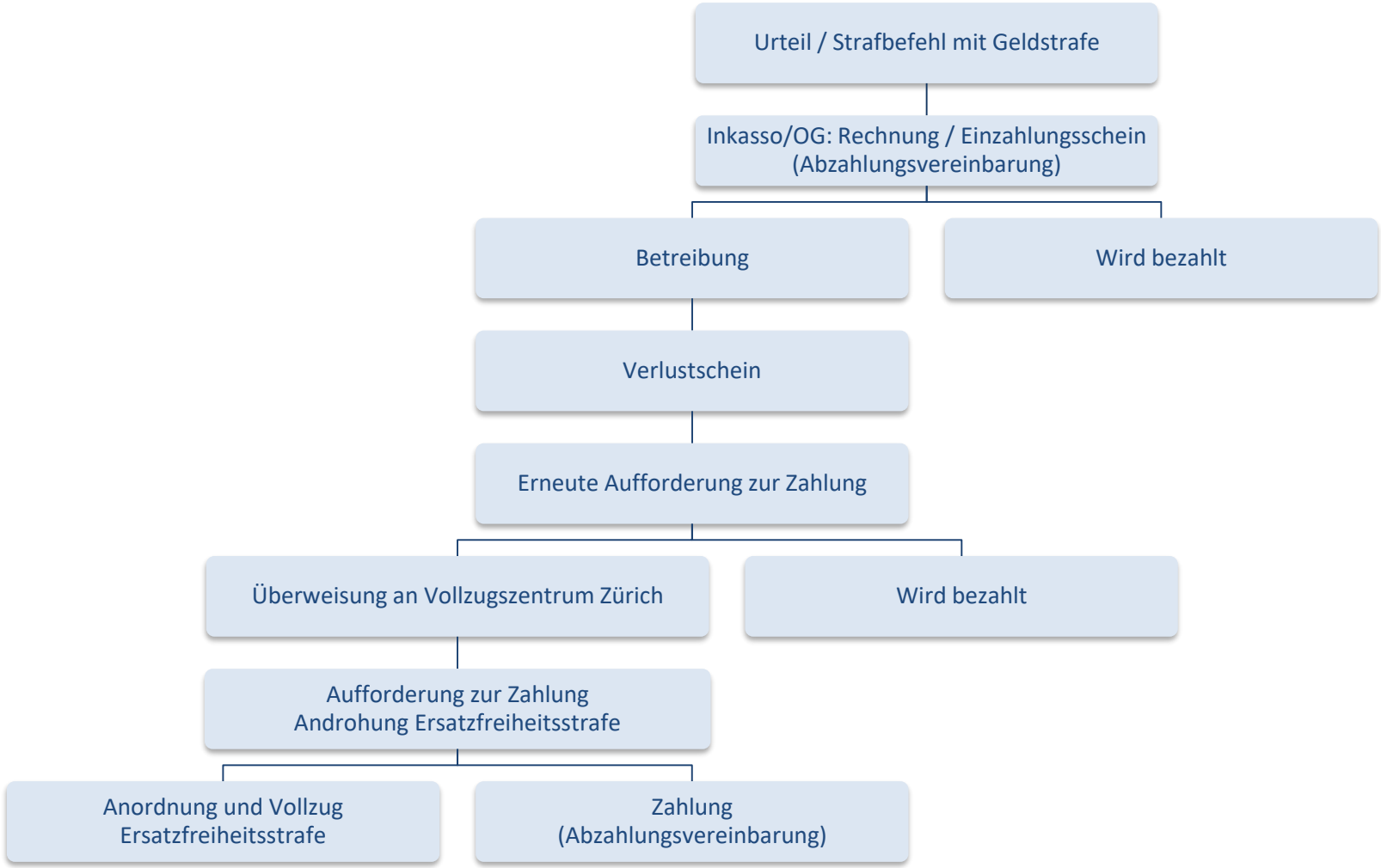

Universität Zürich[UZH]

Zentrale Inkassostelle der Gerichte
Obergericht des Kantons Zürich

Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich
Zentrales Inkasso Tel. 044 257 93 22, Postkonto 80-10210-7

RW

Abrechnungs-Nr.

Adresse

Datum 14.03.2016
Zahlbar bis 13.04.2016

Personen-Nr.
Geschäfts-Nr.

In Sachen:

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt.

	Basis	Anteil	Betrag
Geldstrafe	2.940,00		2.940,00
Staatsgebühren	1.000,00	1/ 1	1.000,00
Unser Guthaben			**3.940,00**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

▼▼▼▼ Vor der Einzahlung abzutrennen/A détacher avant le versement/Da staccare prima del versamento ▼▼▼▼

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta

nzahlung für / Versement pour / Versamento per

Obergericht Zürich
8021 Zürich

-anto / Compte / Conto **01-16916-6**
CHF 3940 . 00

nbezahlt von / Versé par / Versato da

Einzahlung Giro / **Versement Virement** / **Versamento Girata**

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per

Obergericht Zürich
8021 Zürich

Konto / Compte / Conto **01-16916-6**
CHF 3940 . 00

Keine Mitteilungen anbringen
Pas de communications
Non aggiungete comunicazioni

Referenz-Nr. (N° de référence/N° di riferimento
00 00000 40213 03174 02016 02203

Einbezahlt von / Versé par / Versato da

Universität Zürich[UZH]

Zentrale Inkassostelle der Gerichte

Obergericht des Kantons Zürich

Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich
Zentrales Inkasso Tel. 044 257 93 22, Postkonto 80-10210-7

RW/

Abrechnung Nr.
Bitte bei Korrespondenz und Zahlungen wiederholen

Zürich, 14. März 2016

Betrifft:
In Sachen:

Merkblatt Geldstrafe

Sie wurden zu einer Geldstrafe von 98 Tagessätzen zu CHF 30,00 verurteilt. Den Gesamtbetrag von CHF 2.940,00 haben Sie binnen 120 Tagen zu bezahlen. Lassen Sie die Frist verstreichen, wird eine Betreibung eingeleitet, sofern dadurch ein Ergebnis erwartet werden kann. Ist die Geldstrafe auf dem Betreibungsweg offensichtlich uneinbringlich oder zeigt die Betreibung kein Ergebnis, tritt an deren Stelle eine Freiheitsstrafe. Ein nicht bezahlter Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB).

Sollten sich nach der Urteilsfällung Ihre finanziellen Verhältnisse ohne Ihr Verschulden nachhaltig und dauernd verschlechtert haben, melden Sie sich bitte bei der Zentralen Inkassostelle. Wir werden Sie entsprechend beraten und mit Ihnen Ratenzahlungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens vereinbaren.

Freundliche Grüsse
Zentrale Inkassostelle der Gerichte
Obergericht des Kantons Zürich

Universität Zürich[UZH]

Ersatzfreiheitsstrafe

150 Tagessätze

à Fr. 310.– = 46’500 .– Geldstrafe

150 Tagessätze

à Fr. 30.– = 4’500 .– Geldstrafe

150 Tage Freiheitsstrafe

Universität Zürich[UZH]

Übersicht

I. Einführung
II. Strafen
  1. Strafarten
    a. Geldstrafe/Busse
    b. Freiheitsstrafen
    c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    a. Bedingte Strafen
    b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    a. Strafrahmen
    b. Konkurrenz
III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
IV. Vollzug
V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

Universität Zürich[UZH]

Busse

Universität Zürich[UZH]

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?

Universität Zürich[UZH]

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?

Universität Zürich[UZH]

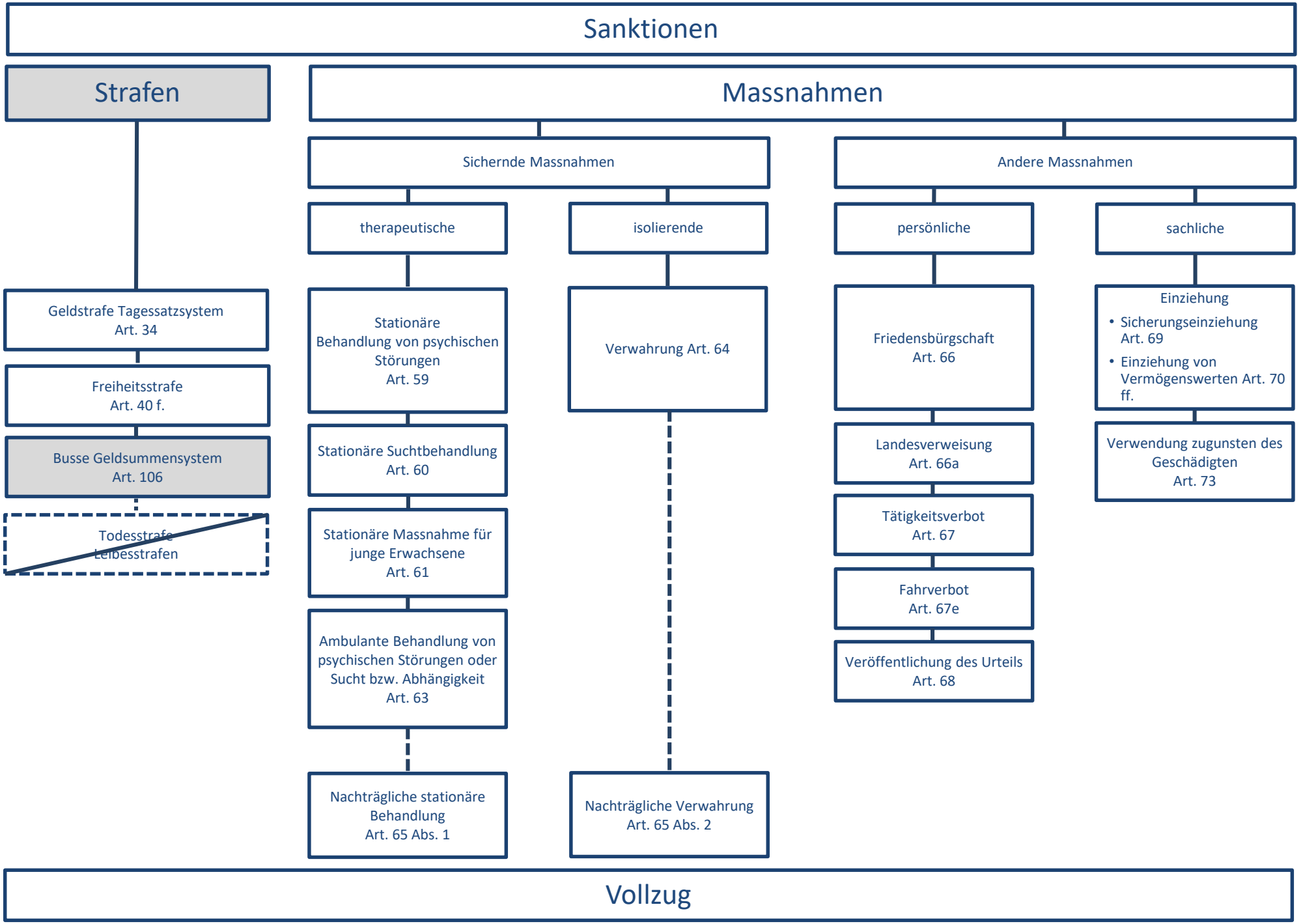

Universität Zürich[UZH]

Strafen

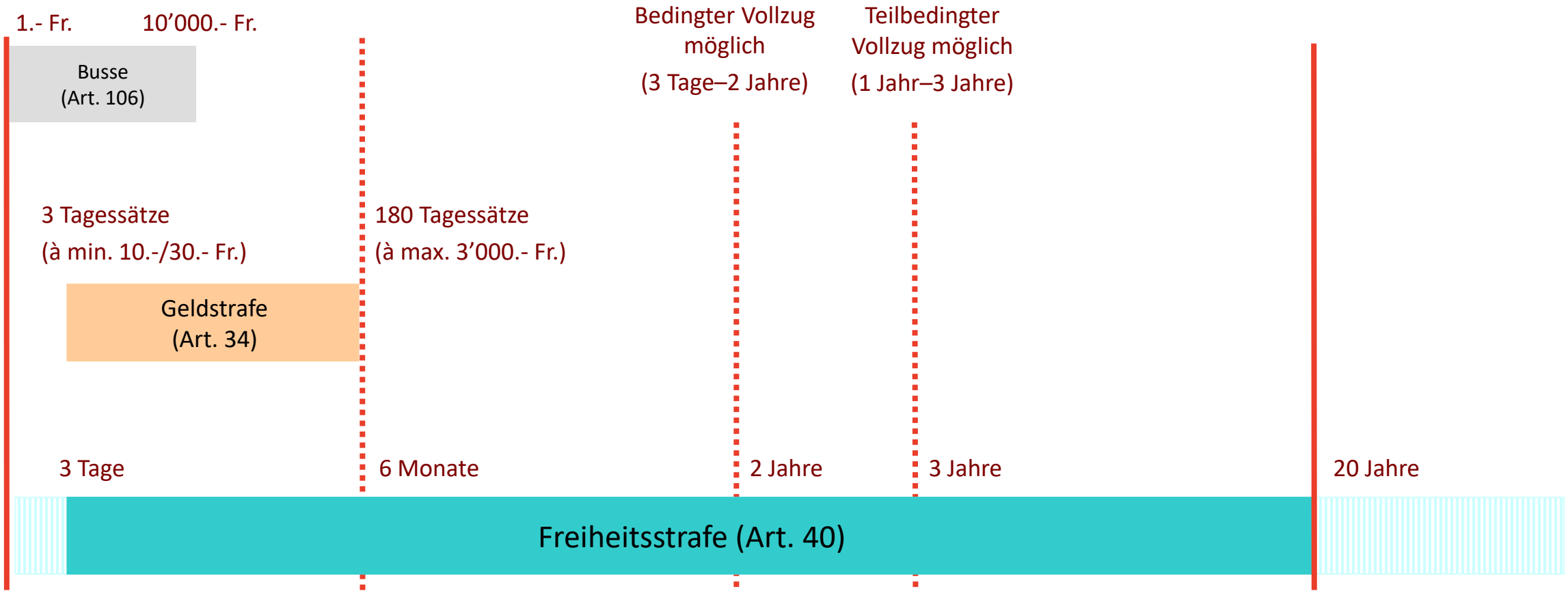

Universität Zürich[UZH]

Busse

Art. 103 – Begriff

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.

Universität Zürich[UZH]

Busse

Art. 126 – Tätlichkeiten

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Übertretung, weil maximal Busse angedroht

Grundsätzlich nur Busse möglich

Universität Zürich[UZH]

Busse

Art. 102 – Verantwortlichkeit des Unternehmens

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen … wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

Im Unternehmensstrafrecht ist Busse die Hauptstrafe auch für Verbrechen und Vergehen

Universität Zürich[UZH]

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?

Universität Zürich[UZH]

Busse

BGE 134 IV 60 E. 4.1:

Im Unterschied zur Busse, die sich nach dem Gesamtsummen-system bemisst …, wird sie im Tagessatzsystem verhängt.

Universität Zürich[UZH]

Busse

Art. 106 – Busse

[1] Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

[2] Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

[3] Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

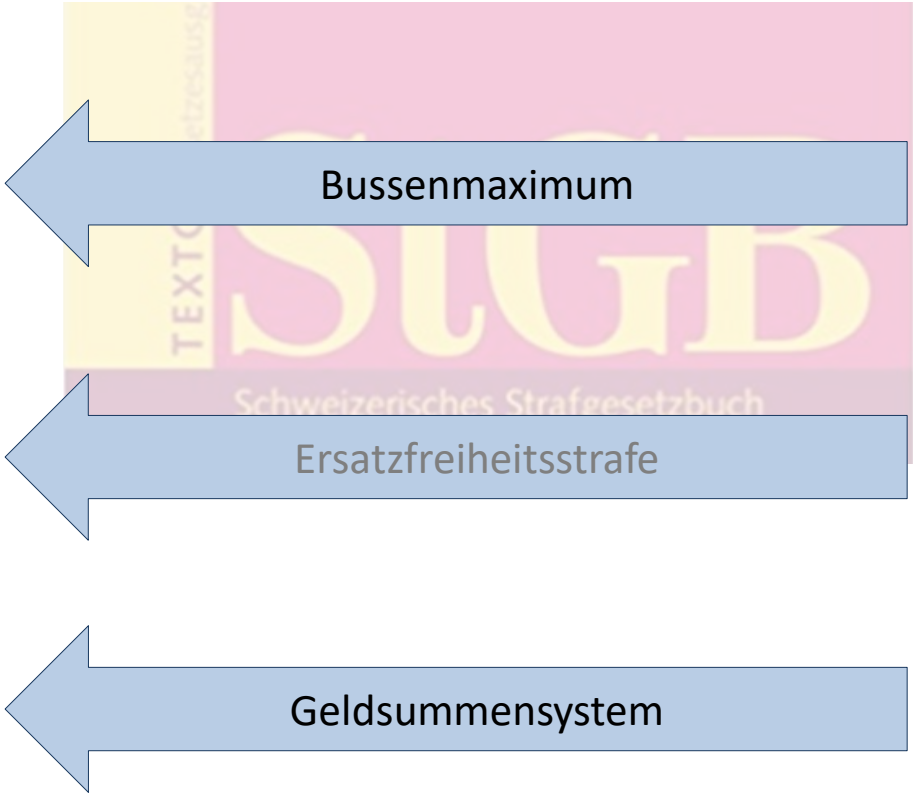

Universität Zürich[UZH]

Busse

Es regnet. Geschäftsmann beauftragt seinen Helfer, ihm aus dem Schirmständer des gegen-überliegenden Restaurants, einen Regenschirm zu «besorgen».

Busse

Art. 139 – Diebstahl

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, …wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 172ter – Geringfügige Vermögensdelikte

Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

(BGE 121 IV 261: bis Fr. 300.--)

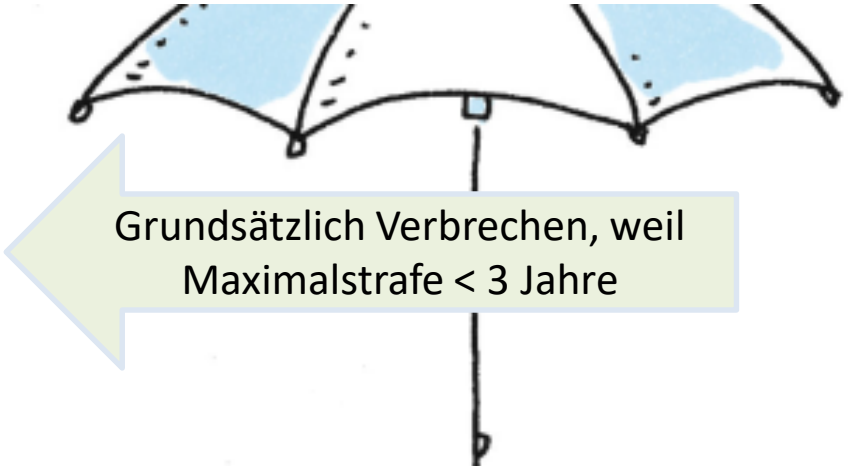

Grundsätzlich Verbrechen, weil Maximalstrafe < 3 Jahre

Bei Geringfügigkeit: Übertretung

Busse

Bussenbemessung

Art. 106 Abs. 3 StGB:

Das Gericht bemisst Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

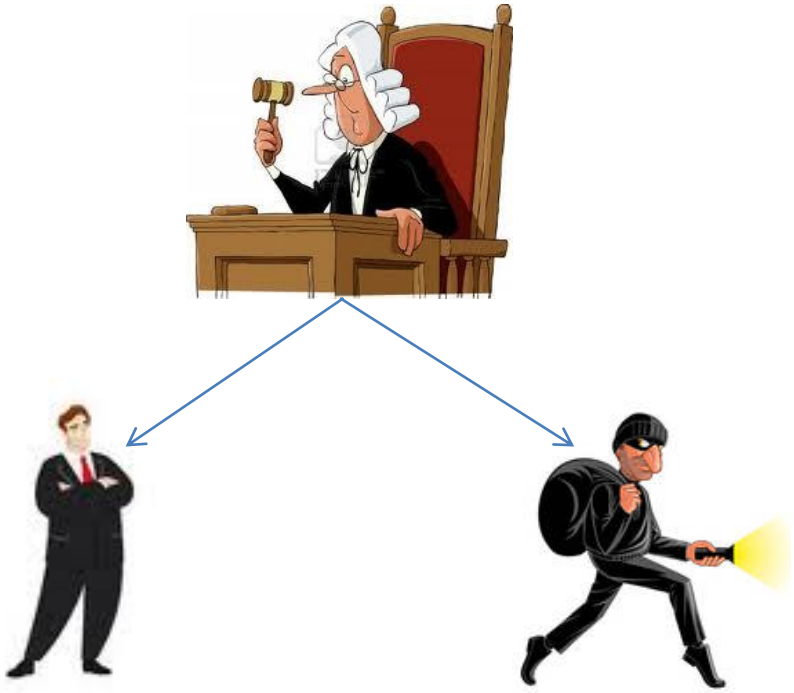

Fr. 1000.– Busse

Fr. 200.– Busse

Universität Zürich[UZH]

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?

Universität Zürich[UZH]

Busse

Art. 106 – Busse

[1] Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

[2] Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

[3] Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

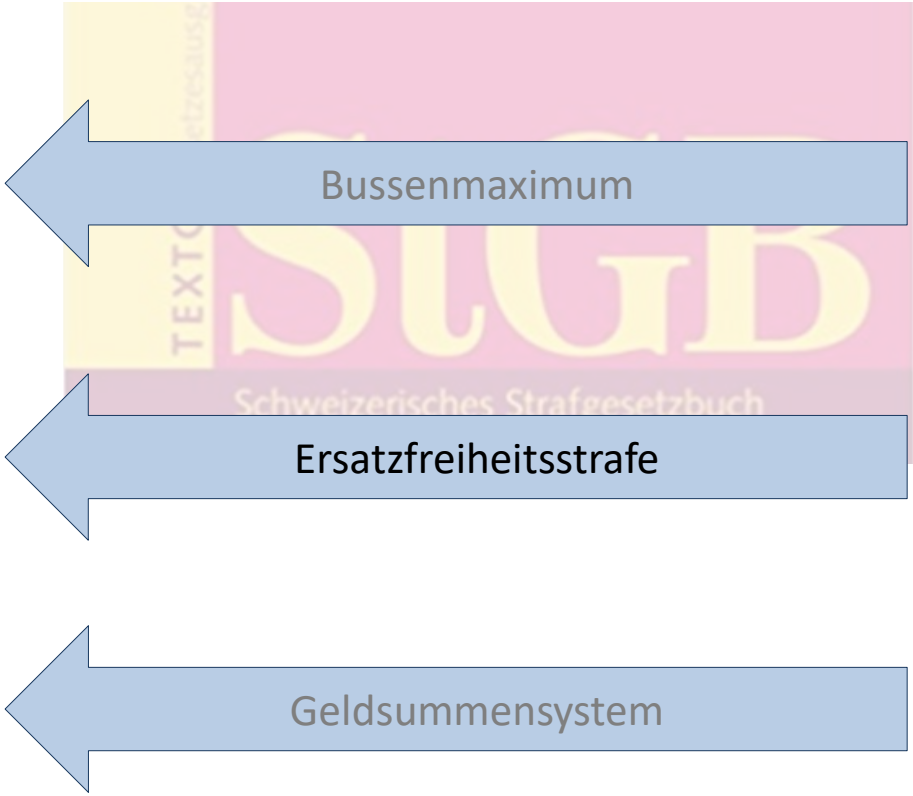

Busse

Ersatzfreiheitsstrafe:

[1] Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

[2] Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

[3] Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

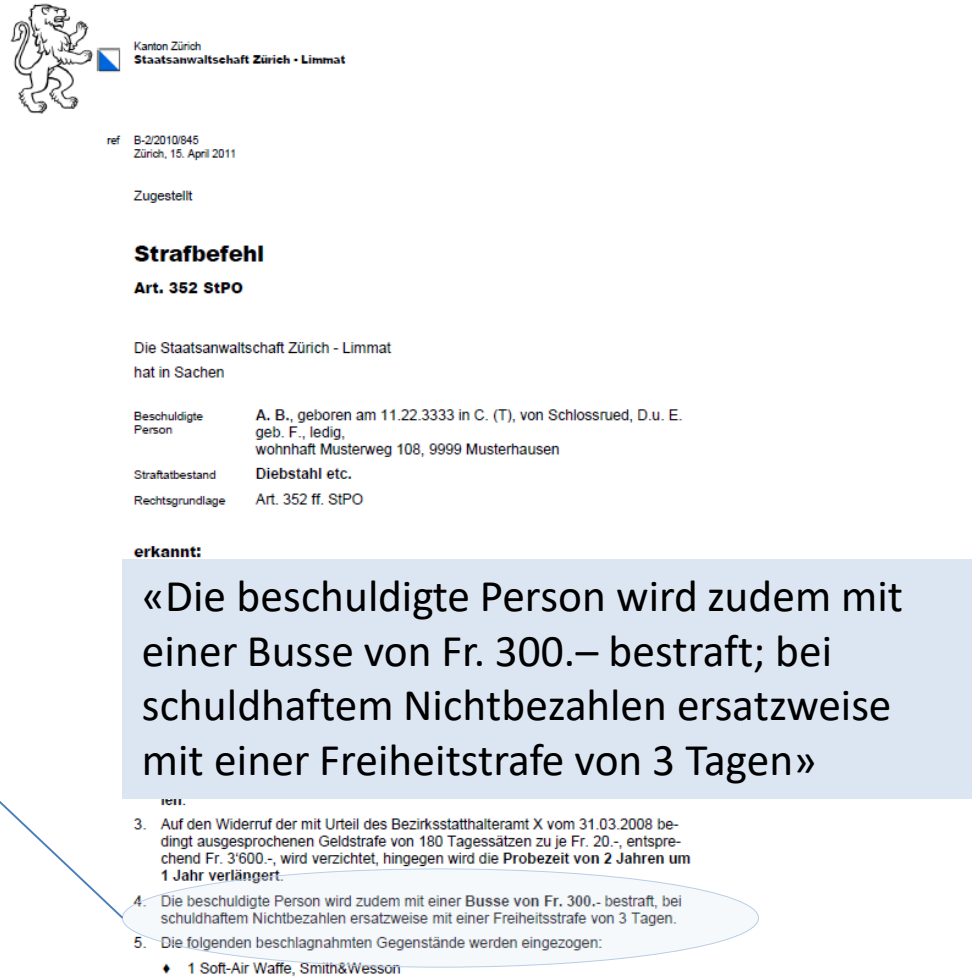

Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person: **A. B.**, geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen

Straftatbestand: **Diebstahl etc.**

Rechtsgrundlage: Art. 352 ff. StPO

erkannt:

«Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft; bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitstrafe von 3 Tagen»

3. Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
4. Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
   - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Universität Zürich[UZH]

Nachtrag

- Wird eine Busse in eine Ersatz-freiheitsstrafe umgewandelt, führt dies nicht zu einem Strafregistereintrag.

Ersatzfreiheitsstrafe

Fr. 1000.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 1000.– bestraft;
bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitstrafe von …Tagen»

Fr. 200.- Busse

«Die beschuldigte Person wird mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft;
bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitstrafe von …Tagen»

Umrechnungsschlüssel?

Ersatzfreiheitsstrafe

Fr. 1000.- Busse

Fr. 200.- Busse

Praxis: Umrechnungsfaktor
100.– Busse = 1 Tag

10 Tage Freiheitsstrafe

2 Tage Freiheitsstrafe

Universität Zürich[UZH]

Busse

1. Was ist eine Busse?
2. Wie wird die Busse bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Busse nicht bezahlt wird?

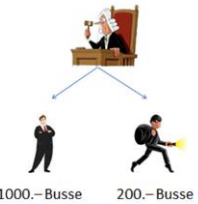

Universität Zürich[UZH]

Übersicht

I. Einführung
II. Strafen
  1. Strafarten
    a. Geldstrafe/Busse
    b. Freiheitsstrafen
    c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    a. Bedingte Strafen
    b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    a. Strafrahmen
    b. Konkurrenz
III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
IV. Verjährung
V. Übertretungen

Universität Zürich[UZH]

Freiheitsstrafe

Universität Zürich[UZH]

Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?

Universität Zürich[UZH]

Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?

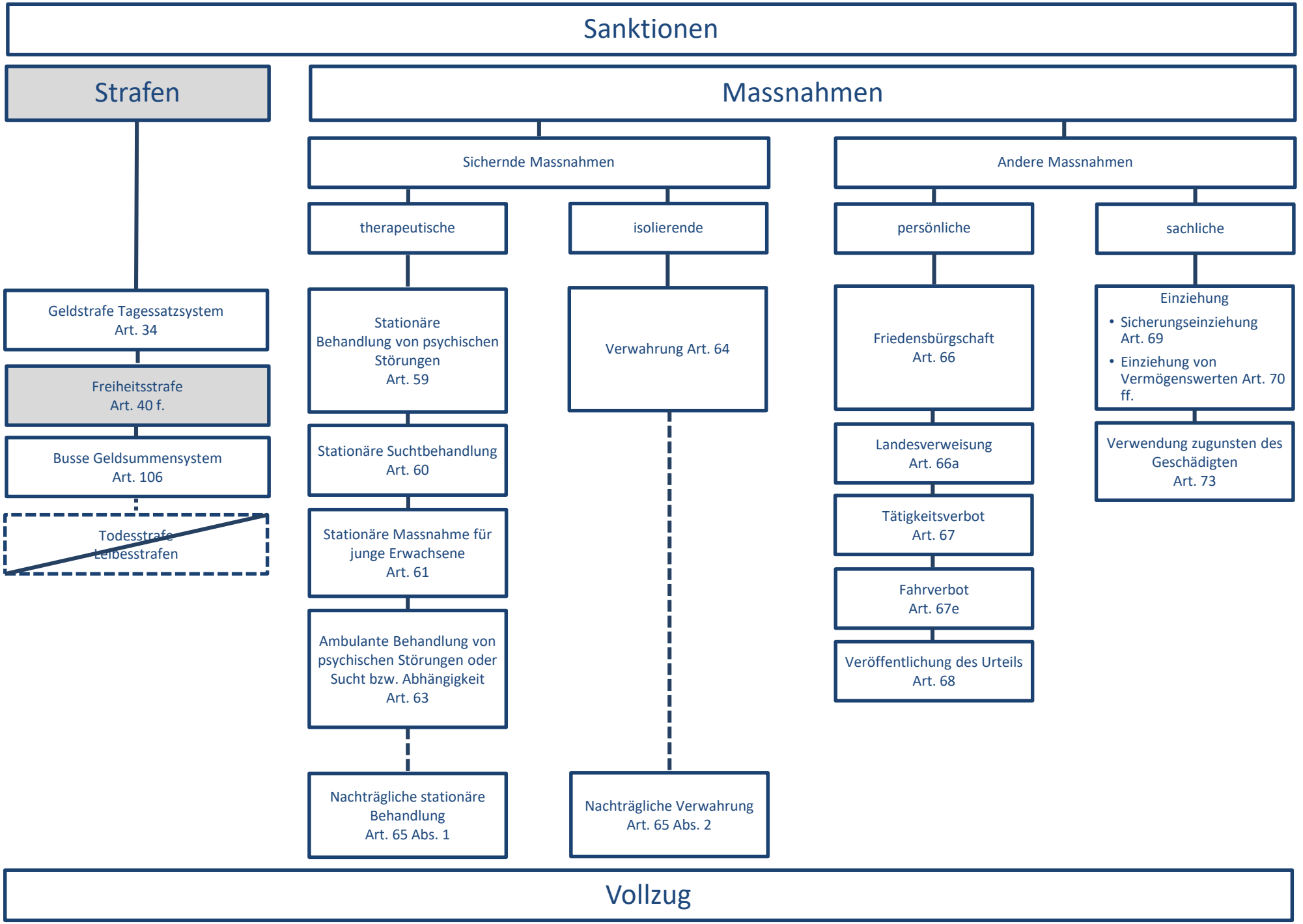
Sanktionen
Strafen
Massnahmen
Sichernde Massnahmen
Andere Massnahmen
therapeutische
isolierende
persönliche
sachliche
Geldstrafe Tagessatzsystem
Art. 34
Freiheitsstrafe
Art. 40 f.
Busse Geldsummensystem
Art. 106
Todesstrafe
Leibesstrafen
Stationäre Behandlung von psychischen Störungen
Art. 59
Stationäre Suchtbehandlung
Art. 60
Stationäre Massnahme für junge Erwachsene
Art. 61
Ambulante Behandlung von psychischen Störungen oder Sucht bzw. Abhängigkeit
Art. 63
Nachträgliche stationäre Behandlung
Art. 65 Abs. 1
Verwahrung Art. 64
Nachträgliche Verwahrung
Art. 65 Abs. 2
Friedensbürgschaft
Art. 66
Landesverweisung
Art. 66a
Tätigkeitsverbot
Art. 67
Fahrverbot
Art. 67e
Veröffentlichung des Urteils
Art. 68
Einziehung
• Sicherungseinziehung Art. 69
• Einziehung von Vermögenswerten Art. 70 ff.
Verwendung zugunsten des Geschädigten
Art. 73
Vollzug

Universität Zürich[UZH]

Strafen

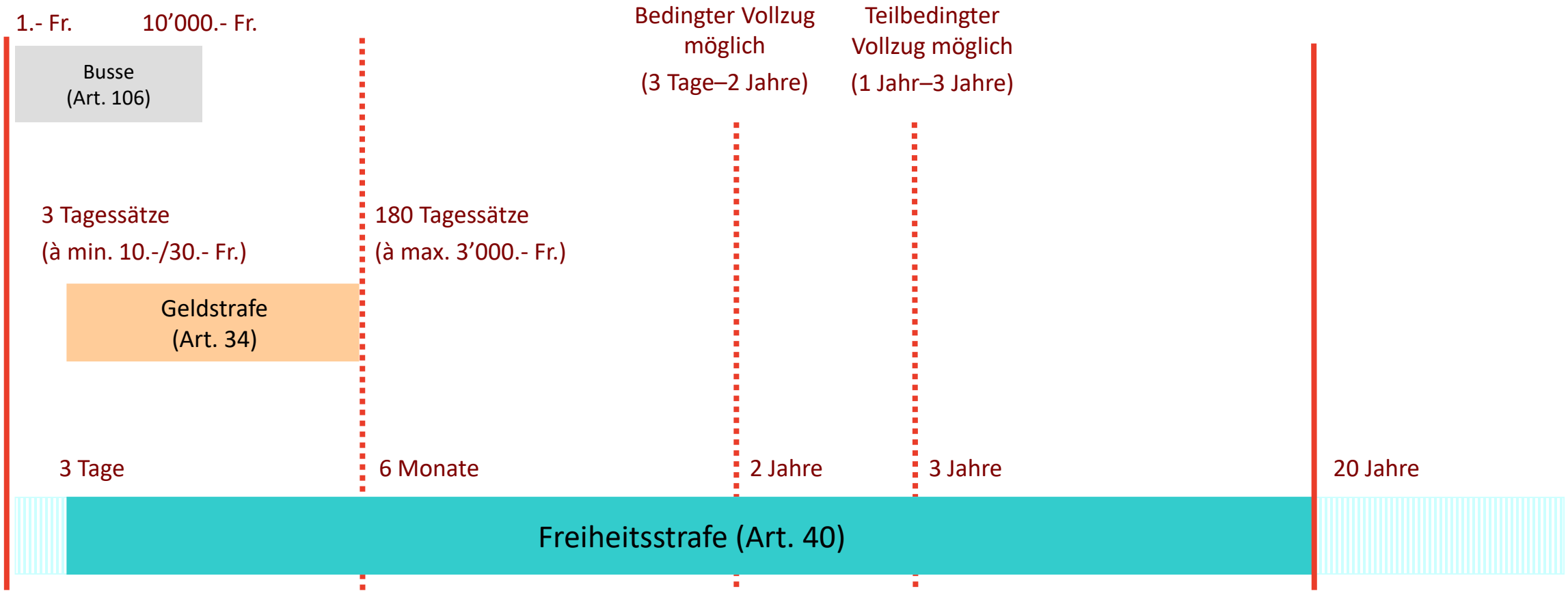

Universität Zürich[UZH]

StGB/2006

Art. 35 – Zuchthausstrafe

Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste Dauer 20 Jahre. Wo das Gesetz es besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Art. 36 – Gefängnisstrafe

Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist drei Tage. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die längste Dauer drei Jahre.

Art. 39 – Haftstrafe

1. Die Haftstrafe ist die leichteste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Tag, die längste Dauer drei Monate.

Art. 9 – Verbrechen und Vergehen

[1] Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

[2] Vergehen sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen.

Art. 101 – Die Übertretung

Übertretungen sind die mit Haft oder Busse … bedrohten Handlungen.

Universität Zürich[UZH]

Freiheitsstrafe

Art. 40 StGB:

[1] Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

[2] Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

Universität Zürich[UZH]

Freiheitsstrafe

- Schwerwiegendste Vollzugsform
- Daher subsidiär im Bereich 3 Tage bis 6 Monate
- Als Hauptstrafe bei > 6 Monate bis zu lebenslänglich
- Bedingt, unbedingt, teilbedingt

Universität Zürich[UZH]

Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Explizit angedroht bei:

- Mord (Art. 112)
- Besonders schwere Fälle der Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 3)
- Völkermord (Art. 264)
- Besonders schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a)
- Kriegsverbrechen (Art. 264c-h)
- Schwere Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266)

Universität Zürich[UZH]

Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 74 MStG – Feigheit

Wer vor dem Feinde aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft.

Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927 (Stand am 1. Januar 2019)

Universität Zürich[UZH]

Fall Rupperswil

- 14. Dezember 2018: Lebenslängliche Freiheitsstrafe und ordentliche Verwahrung

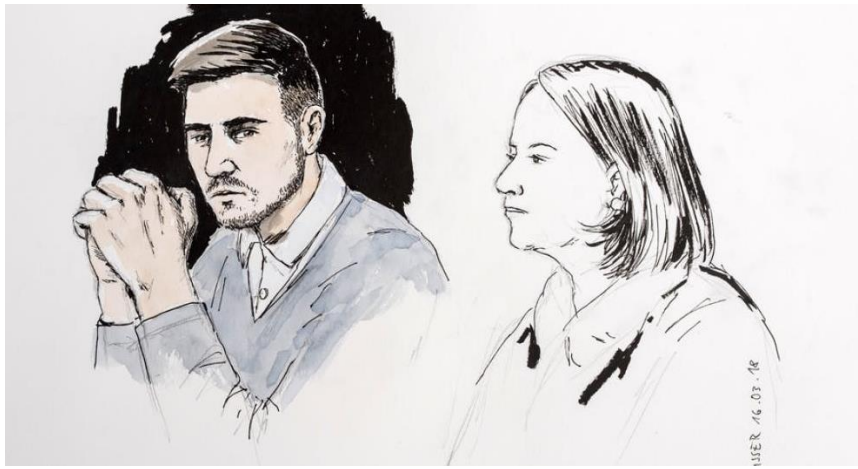

Universität Zürich[UZH]

Fall Rupperswil

Heisst lebenslänglich wirklich lebenslänglich?

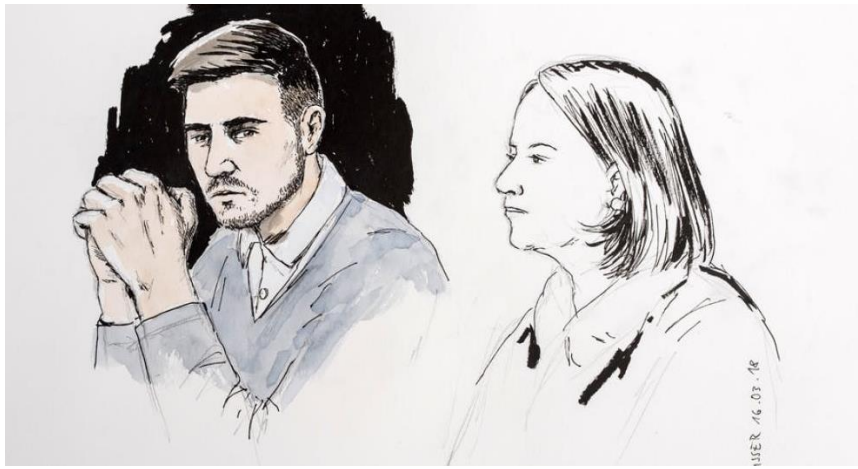

Universität Zürich[UZH]

Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung

[5] Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung … frühestens nach 15 … Jahren möglich.

Universität Zürich[UZH]

Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung

[1] [D]er Gefangene … ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

Universität Zürich[UZH]

Lebenslängliche Freiheitsstrafe

1984 – 1999:
Entlassung im Schnitt nach 15 Jahren

2000 – 2006:
Entlassung im Schnitt nach 18 Jahren

Seit 2006?

Zahlen von Thierry Urwyler, Amt für Justizvollzug/ZH

Universität Zürich[UZH]

Lebenslängliche Verwirrung

«Die Kombination von lebens-länglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung ist juristischer Nonsens.»

Thomas Manhart, Thomas Noll, Jérôme Endrass, Lebenslängliche Verwirrung , in: https://www.nzz.ch/meinung/lebenslaengliche-verwirrung-ld.1367306

Universität Zürich[UZH]

Lebenslängliche Freiheitsstrafe – Verwahrung

- Mehrfacher Raubmord, Raub und Diebstahl
- BGer bestätigt lebenslängliche Freiheitsstrafe sowie ordentliche Verwahrung

BGE 142 IV 56

Universität Zürich[UZH]

Lebenslängliche Freiheitsstrafe – Verwahrung

«Zwischen der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung einerseits und der bedingten Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe ohne gleichzeitig angeordnete Verwahrung andererseits bestehen diverse Unterschiede. Für Erstere ist das Gericht zuständig, das die Verwahrung angeordnet hat (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 StGB); für Letztere ist die "zuständige Behörde" kompetent (Art. 86 Abs. 1 StGB).»

BGE 142 IV 56, E. 2.4

Universität Zürich[UZH]

Lebenslängliche Freiheitsstrafe – Verwahrung

«[…] ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung formell und materiell höher sind als die Anforderungen an die bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe ohne gleichzeitig angeordnete Verwahrung.»

BGE 142 IV 56, E. 2.5

Universität Zürich[UZH]

Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?

Universität Zürich[UZH]

Freiheitsstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».

Geldstrafe

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

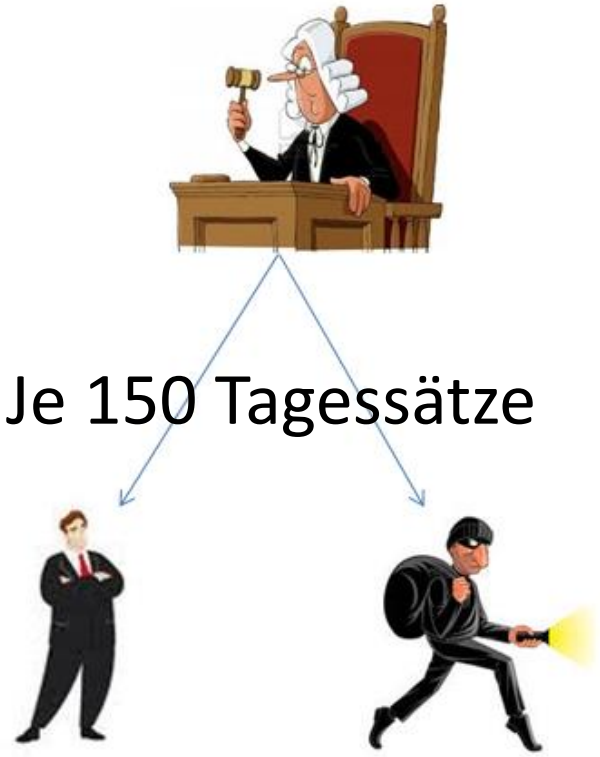

Freiheitsstrafe

Art. 41 StGB – Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe

[1] Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:

a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder

b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

5 Monate Freiheitsstrafe?

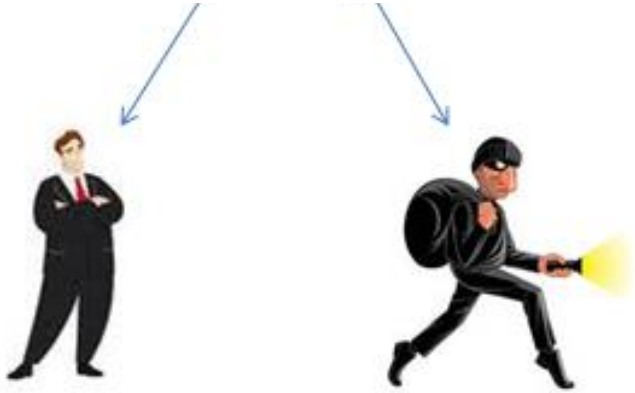

Universität Zürich[UZH]

Freiheitsstrafe

1. Was ist Freiheitsstrafe?
2. Wie wird Freiheitsstrafe ausgesprochen?
3. Wie wird die Freiheitsstrafe vollzogen?

Universität Zürich[UZH]

Teilnahme am Sonderdelikt Art. 26
Persönliche Verhältnisse Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien Art. 28
Quellenschutz Art. 28*a*
7. Vertretungsverhältnisse Art. 29
8. Strafantrag.
Antragsrecht Art. 30
Antragsfrist Art. 31
Unteilbarkeit Art. 32
Rückzug Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.
Bemessung Art. 34
Vollzug Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36
2. *Aufgehoben* Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.
Dauer Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.
Probezeit Art. 44
Bewährung Art. 45
Nichtbewährung Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz Art. 47
2. Strafmilderung.
Gründe Art. 48
Wirkung Art. 48*a*
3. Konkurrenz Art. 49
4. Begründungspflicht Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 51

Vollzugsaufschub

Vierter Abschnitt: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung.
Fehlendes Strafbedürfnis Art. 52
Wiedergutmachung Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt: Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen Art. 56*a*
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen Art. 57
Vollzug Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.
Behandlung von psychischen Störungen Art. 59
Suchtbehandlung Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene Art. 61
Bedingte Entlassung Art. 62
Nichtbewährung Art. 62*a*
Endgültige Entlassung Art. 62*b*
Aufhebung der Massnahme Art. 62*c*
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung Art. 62*d*
3. Ambulante Behandlung.
Voraussetzungen und Vollzug Art. 63
Aufhebung der Massnahme Art. 63*a*
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe Art. 63*b*
4. Verwahrung.
Voraussetzungen und Vollzug Art. 64
Aufhebung und Entlassung Art. 64*a*
Prüfung der Entlassung Art. 64*b*
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung Art. 64c
5. Änderung der Sanktion Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft Art. 66

1*a*. Landesverweisung
a. Obligatorische Landesverweisung Art. 66*a*
b. Nicht obligatorische Landesverweisung Art. 66*a*^{bis}
c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall Art. 66*b*
d. Zeitpunkt des Vollzug
e. Aufschub des Vollzugs
verweisung Art. 66*d*
2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot
a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen Art. 67
Inhalt und Umfang Art. 67*a*
b. Kontakt- und Rayonverbot Art. 67*b*
c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote Art. 67*c*
Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots Art. 67*d*
3. Fahrverbot Art. 67*e*
Gegenstandslos Art. 67*f*
4. Veröffentlichung des Urteils Art. 68
5. Einziehung.
a. Sicherungseinziehung Art. 69
b. Einziehung von Vermögenswerten.
Grundsätze Art. 70
Ersatzforderungen Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten Art. 73

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

1. Vollzugsgrundsätze Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.
Grundsätze Art. 75
Besondere Sicherheitsmassnahmen Art. 75*a*
Vollzugsort Art. 76
Normalvollzug Art. 77
Arbeitsexternat und Wohnexternat Art. 77*a*
Halbgefangenschaft Art. 77*b*
Einzelhaft Art. 78
Aufgehoben Art. 79
Gemeinnützige Arbeit Art. 79*a*
Elektronische Überwachung Art. 79*b*

Vollzug Freiheitsstrafen

Abweichende Vollzugsformen Art. 80
Arbeit Art. 81
Aus- und Weiterbildung Art. 82
Arbeitsentgelt Art. 83
Beziehungen zur Aussenwelt Art. 84
Kontrollen und Untersuchungen Art. 85
Bedingte Entlassung.
a. Gewährung Art. 86
b. Probezeit Art. 87
c. Bewährung Art. 88
d. Nichtbewährung Art. 89
3. Vollzug von Massnahmen Art. 90
4. Gemeinsame Bestimmungen.
Disziplinarrecht Art. 91
Unterbrechung des Vollzugs Art. 92
Informationsrecht Art. 92*a*

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung

Bewährungshilfe Art. 93
Weisungen Art. 94
Gemeinsame Bestimmungen Art. 95
Soziale Betreuung Art. 96

Sechster Titel: Verjährung

1. Verfolgungsverjährung.
Fristen Art. 97
Beginn Art. 98
2. Vollstreckungsverjährung.
Fristen Art. 99
Beginn Art. 100
3. Unverjährbarkeit Art. 101

Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens Art. 102
Art. 102*a*

Zweiter Teil: Übertretungen

Begriff Art. 103
Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils Art. 104
Keine oder bedingte Anwendbarkeit Art. 105

Vollzug Freiheitsstrafen

Busse Art. 106
Aufgehoben Art. 107
Art. 108
Verjährung Art. 109

Dritter Teil: Begriffe

Art. 110

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.
Vorsätzliche Tötung Art. 111
Mord Art. 112
Totschlag Art. 113
Tötung auf Verlangen Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
Kindestötung Art. 116
Fahrlässige Tötung Art. 117
2. Schwangerschaftsabbruch.
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte Art. 120
Aufgehoben Art. 121
3. Körperverletzung.
Schwere Körperverletzung Art. 122
Einfache Körperverletzung Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung Art. 125
Tätlichkeiten Art. 126
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.
Aussetzung Art. 127
Unterlassung der Nothilfe Art. 128
Falscher Alarm Art. 128bis
Gefährdung des Lebens Art. 129
Aufgehoben Art. 130–132
Raufhandel Art. 133
Angriff Art. 134
Gewaltdarstellungen Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Art. 136

Universität Zürich[UZH]

Freiheitsstrafe

Vollzugsformen:

- Geschlossen/Offen
- Normalvollzug/Einzelhaft
- Halbgefangenschaft
- ~~Tageweiser Vollzug~~
- Arbeits- und Wohnexternat
- Gemeinnützige Arbeit
- Electronic Monitoring
- etc.

Dr. iur. Silja Bürgi, Amt für Justizvollzug/ZH

Universität Zürich[UZH]

Übersicht

I. Einführung
II. Strafen
  1. Strafarten
    a. Geldstrafe/Busse
    b. Freiheitsstrafen
    c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    a. Bedingte Strafen
    b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    a. Strafrahmen
    b. Konkurrenz
III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
IV. Vollzug
V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

Universität Zürich[UZH]

Ausblick

I. Einführung
II. Strafen
  1. Strafarten
    a. Geldstrafe/Busse
    b. Freiheitsstrafen
    c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    a. Bedingte Strafen
    b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    a. Strafrahmen
    b. Konkurrenz
III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
IV. Vollzug
V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

Universität Zürich[UZH]

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen